

STATUTEN

Club 300

des tsv fortitudo Gossau

| | |
|--|----------------|
| INHALTSVERZEICHNIS | SEITE 1 |
| A. NAME, SITZ, ZWECK | SEITE 2 |
| B. MITGLIEDSCHAFT | SEITE 2 |
| a. Arten der Mitgliedschaft | Seite 2 |
| b. Erwerb der Mitgliedschaft | Seite 2 |
| c. Beendigung der Mitgliedschaft | Seite 2 |
| C. ORGANISATION | SEITE 2 |
| a. Die Hauptversammlung | Seite 2 |
| b. Der Vorstand– <i>Finanzkompetenzen</i> | Seite 3 |
| c. Die Rechnungsrevisoren | Seite 4 |
| d. Haftung | Seite 4 |
| D. STATUTENREVISION / AUFLÖSUNG DES CLUBS | SEITE 4 |
| E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | SEITE 4 |

A. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Club 300 des Fortitudo Gossau (nachfolgend Club 300 genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9200 Gossau.
- Art. 2 Zweck des Club 300 ist es, die Handballabteilung des Fortitudo Gossau moralisch und finanziell zu unterstützen und die Kameradschaft der Mitglieder zu fördern. Der Club 300 organisiert nach eigenem Ermessen gesellschaftliche Aktivitäten.

B. Mitgliedschaft

a. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Clubs 300 können natürliche oder juristische Personen sein. Bei juristischen Personen muss ein ständiger Vertreter namentlich bestimmt sein und dem Verein gemeldet werden.

b. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder sind Personen, welche den jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 400.- bezahlt haben.
Mitglieder können mittels Vereinsbeschluss aus dem Club 300 ausgeschlossen werden.

c. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 5 Jedes Mitglied kann auf Ende des Vereinsjahres aus dem Club 300 austreten, wobei ein solcher Austritt bis spätestens Ende Februar eines Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist (Art. 70 Abs. 2 ZGB). Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.

C. Organisation

- Art. 6 Die Organe des Clubs 300 sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

a. Die Hauptversammlung

- Art. 7 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Juni statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 8 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

Art. 9 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision und Genehmigung der Statuten
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Behandlung sämtlicher weiterer, durch die Statuten oder durch das Gesetz vorgesehener Geschäfte
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10 Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter doppelte Stimme.

Art. 11 Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

b. Der Vorstand - Finanzkompetenzen

Art. 12 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Art. 13 Der Vorstand soll aus mind. 3 Mitgliedern bestehen. Er konstituiert sich unter Leitung des von der Hauptversammlung gewählten Präsidenten selbst.

Art. 14 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so ersetzt es der Vorstand in eigener Kompetenz bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 15 Finanzkompetenzen

Der Vorstand besitzt ausserhalb des Budgets die Kompetenz, im Rahmen des Zweckartikels (Art. 2) und des vorhandenen Vereinsvermögens bis 20 % der Mitgliederbeiträge des Vorjahres auszugeben. Für alle übrigen Ausgaben besitzt er zusätzlich eine Finanzkompetenz (ausserhalb des Budgets) bis CHF 5'000.00 pro Geschäftsjahr.

Art. 16 Für den Club 300 zeichnet rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 18 Sie haben die Bilanz und Erfolgsrechnung des Clubs 300 sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand zu stellen.

d. Haftung

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Club 300 haftet nur das Vereinsvermögen.

D. Statutenrevision / Auflösung des Clubs

Art. 20 Die Revision der Statuten kann von der Hauptversammlung oder von der ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
Entsprechende Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.

Art. 21 Die Hauptversammlung kann über die Auflösung des Club 300 beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Die Liquidation wird vom Vorstand oder von Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung gewählt werden, durchgeführt.

Art. 22 Ein allfälliger Überschuss an Vereinsvermögen, nach Auflösung des Clubs, fällt an die Handballabteilung des Fortitudo Gossau.

E. Schlussbestimmungen

Art. 23 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. Juni 2014 beschlossen und genehmigt.

Art. 24 Soweit diese Statuten nichts anderes festlegen, gelten die Vorschriften des ZGB.

Gossau, den 17. Juni 2014

Der Präsident:
Reinhold Strodel

Der Protokollführer:
Hansjürg Krapf